

# S a t z u n g

## des Kleingartenvereins „Hoffnung“ e.V.

## Greifswald

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Hoffnung“ e.V. Greifswald und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald unter der Nr. 88 eingetragen. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald.

Der Verein gehört dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Vorpommern e.V. an und ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Greifswald. Er ist Rechtsnachfolger der VKSK-Sparte „Hoffnung“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, in dem seine Aufgaben auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter lt.
  - Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in seiner Änderung vom 01.05.1994 und der jeweils geltenden Fassung und der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Abschnitt steuerbegünstigende Zwecke §§51-68) gerichtet sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Dem Zwecke des Vereins sollen vor allem dienen:
  - a) mit seinen Mitgliedern Pachtverträge abzuschließen
  - b) das Kleingartenwesen zu fördern, Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung zu gestalten
  - c) die Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns zu fördern
  - d) die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit zu unterstützen
  - e) im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in rationeller Weise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen
  - f) Initiativen der Mitglieder zur Haltung von Kleintieren und Bienen unter Beachtung der Erhaltung des Kleingartencharakters und Einhaltung der Gartenordnung zu unterstützen
  - g) in der Arbeit jegliche parteipolitische und konfessionelle Ziele auszuschließen.

4. Ziel ist es:

- a) Die Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage nach den Gesichtspunkten von Zweckmäßigkeit und Schönheit zu organisieren
- b) die Gemeinschaftseinrichtungen zu Stätten der Erholung und Geselligkeit zu machen
- c) im Rahmen der Möglichkeiten einschlägige Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren
- d) sich in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Stadtverwaltung und dem Kreisverband der Gartenfreunde e. V. für den Erhalt der Kleingartenanlage einzusetzen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige, geschäftsfähige Bürger werden. Die Nutzung eines Gartens wird dabei nicht vorausgesetzt (passive bzw. fördernde Mitglieder).
2. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ihre Entscheidung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, der Aushändigung der Satzung und deren Anerkennung durch Unterschrift wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens eingebracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftlich erklärten Austritt (Kündigung). Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorsitzenden des Kleingartenvereins zu übergeben
- b) Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht befolgt, durch sein Verhalten das Ansehen verletzt und der Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monaten im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes in einfacher Mehrheit, nachdem zuvor dem Mitglied über eine Abmahnung die mündliche Stellungnahme ermöglicht wird. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Einspruch gegen seinen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- c) Tod des Mitgliedes

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten.

Der Verein übernimmt nicht die Verantwortung für den Gartenverkauf.

7. Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein „Hoffnung“ ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Bei Tod oder Austritt eines Mitgliedes haben Familienangehörige den Vorrang, die Nutzung des Kleingartens fortzusetzen, wenn sie Mitglied des Vereins sind bzw. werden und einen neuen Pachtvertrag abschließen.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied des Kleingartenvereins „Hoffnung“ e. V. ist berechtigt,
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
  - b) an der Wahl für den Vorstand teilzunehmen, Wahlvorschläge zu unterbreiten und selbst gewählt zu werden.
  - c) sich mit Fragen und Vorschlägen, die sich zur Arbeit im Kleingartenverein ergeben, an die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand zu wenden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Satzung, die Kleingartenordnung und den Kleingartennutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.

- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse der Versammlung (Gartenordnung, Finanzierungsbeschluss u. ä.) aktiv zu unterstützen und umzusetzen.
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziell Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. nach den festgelegten Terminen der Finanzierungsbeschlüsse zu entrichten.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen bzw. für nicht erbrachte Leistungen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu zahlen.

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat durch Aushang im Schaukasten des Vereins, der sich am Haupteingang der Kleingartenvereinsanlage befindet, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Ortes, des Beginns, der Tagesordnung und der Beschlusspunkte zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Versammlung auch geheim erfolgen. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt- und Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an der Aussprache zu.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
  - c) Wahl der Revisionskommission oder anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Gartenordnung u.a.
  - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seiner Teilauflösung oder seiner Auflösung sowie über alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes entsprechend der Satzung.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle durch den Schriftführer anzufertigen. Der Schriftführer und der Versammlungsleiter haben die Niederschriften, in der die Versammlungsbeschlüsse zum Nachweis im Rechtsverkehr festgehalten werden, zu unterzeichnen, und damit für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit Verantwortung zu übernehmen.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern.
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz
  - dem Rechtsbeauftragten
  - dem Fachberater für Kulturarbeit und Weiterbildung
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder werden in die jeweilige Funktion gewählt und amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.  
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlungen gewährt werden. Entstehen einem Mitglied des Vorstandes durch Wahrnehmung seiner Pflichten Unkosten, sind sie zu ersetzen.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung bzw. Kontrolle der gefassten Beschlüsse
  - c) Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - d) Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandarbeit
  - e) Vergabe der Gärten an die Mitglieder durch Abschluss von Pachtverträgen
7. Kassenführung  
Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.  
Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bzw. durch Beschluss des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied vorzunehmen.

## § 8

### Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und erhalten von diesem keine Weisungen.
3. Die Mitglieder Revisionskommission haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Kommission ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und prüft die Einhaltung dieser Satzung sowie die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis von Finanzprüfungen informiert die Revisionskommission den Vorstand.
4. Der Kommission obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
  - Kasse und Buchführung
  - Verwendung der Finanzmittel laut Satzung und Haushaltsplan
  - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
5. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kommission und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 9

### **Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen, Umlagen, Einnahmen aus Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

## § 10

### **Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Mitgliedschaft, dem Nutzungsrecht und den eingegangenen Verpflichtungen und Rechten gemäß Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach abgeltungsberechtigter Forderungen der Mitglieder, das Vermögen des eingetragenen Vereins „Hoffnung“ Greifswald zum Zwecke der Förderung des Kleingartenwesens an den Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Greifswald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Greifswald ausgeführt werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt. Das Protokoll der Auflösung ist mit dem Schriftgut des Kleingartenvereins dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. Greifswald zur Aufbewahrung zu übergeben.

## § 12

### **Das Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 14.11.1998 in Kraft.

Rechtsgültige Satzungsänderung (§ 6 und § 7) 16.08.2012.